Sinkende Schwelle

Sieben Jahre Gefängnis bekam ein ehemaliger SPD-Parlamentarier und ÖTV-Geschäftsführer. Er hatte, nachdem sein Freizeitgrundstück immer wieder geschädigt worden war, einen jugendlichen Eindringling erschossen.

Nach durchzechter Nacht wollten Andreas Wörz, 19, und sein Freund Martin Dwornitzak, 18, einfach blaumachen und ihren Rausch ausschlafen. Statt zur Arbeit fuhren sie mit ihren Motorrädern in den Heilbronner Stadtteil Neckargartach. Dort stiegen sie in ein Wochenendhaus ein, um sich zur Ruhe zu legen.

Für Wörz, einen Werkzeugmacherlehrling, endete die Spritztour tödlich. Eine Kugel, abgefeuert aus einem Kleinkalibergewehr der Marke „Erma EG 71", traf ihn in den Rücken und durchschlug zweimal die Hauptschlagader im Bauchbereich. Wörz verblutete.

Durch die Hand des Grundstückseigners, der die beiden Eindringlinge aufgestöbert hatte, war „Andy", wie er unter Kumpels hieß, frühmorgens am 24. Juli vorigen Jahres zu Tode gekommen — „von einem ehrenwerten Bürger von hinten erschossen", so seine Freunde vom Motorradklub „Blue Rebels" in einer Traueranzeige.

In der Tat: Der Todesschütze, der Donnerstag letzter Woche vom Heilbronner Schwurgericht wegen Totschlags zu sieben Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, war bis dahin ein ehrenwerter Mann gewesen. Willi Söhner, 49, war SPD-Stadtrat in Heilbronn, seit 1959 mit hohen Stimmenzahlen immer wiedergewählt; beruflich hatte es der gelernte Elektrowerker zum Geschäftsführer der Gewerkschaft ÖTV gebracht, zuständig für die Region zwischen Neckartal und bayrischer Grenze. Eine Fülle von Pöstchen und Ehrenämtern hatte er sich „aus sozialer und innerer christlicher Verantwortung" aufgeladen.

„Daß wegen mir ein Menschenleben nicht mehr ist", beteuerte Söhner in seinem Schlußwort, „widerspricht meiner Vergangenheit." Dahin gebracht hat ihn offenbar die Angst um einen Rest Idylle, der Grimm darüber, daß ihm irgendwer wohl nicht gönnen wollte, was er sich da draußen in Neckargartach für die streßfreien Stunden zurechtgezimmert hatte. „Eigentum verpflichtet", sann er vor Gericht, „nur kann das nicht einseitig sein."

Söhners Eigentum war ein Gartengrundstück, auf dem er, vornehmlich in Eigenarbeit, ein kleines Haus errichtete. Erbost konstatierte der SPD-Politiker und Gewerkschafter, wie sein Refugium, wo er liebevoll Bäume zog und mit der Familie grillte, über die Jahre immer wieder geschändet wurde. Mal wurden kleine Tannen geklaut, mal wurde der Zaun beschädigt, sogar ins Häusle eingebrochen.

Vor sieben Jahren schon legte er sich deshalb das Kleinkalibergewehr zu; auch eine Faustwaffe hätte er gern gehabt, wenn ihm die Behörde nicht den Waffenschein verweigert hätte.

Und letztes Jahr war es dann soweit. Nachdem er einen telephonischen Hinweis erhalten hatte, rief er nicht etwa die Polizei, von der sich Söhner nach ein oder zwei erfolglosen Anzeigen „nicht ausreichend geschützt fühlte" (Vorsitzender Richter Hermann Huber), sondern griff zur Waffe. Er „nahm sich", so Huber, „vor, diesmal die Eindringlinge unbedingt zu stellen und nach dem Rechten zu sehen".

Der Sozialdemokrat warf das Gewehr in den Fond seines Wagens und

Erschossener Wörz
Tod nach der Spritztour

preschte zum Grundstück, hastete zu seinem Anwesen und pochte an die Tür. Während die beiden Jungen zu türmen versuchten, ballerte Söhner zweimal drauflos — „Warnschüsse", verteidigte sich der Angeklagte, „gerichtete Schüsse", fand das Gericht. Der zweite traf Andreas Wörz.

Daß manch einer, heimgesucht von Rabauken und scheinbar verlassen von Recht und Ordnung, wie Söhner fühlen und dann, wenn schon bewaffnet, auch durchziehen könnte, schwante damals dem Rechtsprofessor Ulrich Klug. Als nicht nur in Heilbronn, sondern binnen drei Wochen auch an vier anderen Orten der Bundesrepublik Rechtsbrecher auf frischer Tat erschossen wurden, warnte der Leiter des Kriminalwissenschaftlichen Instituts der Universität Köln, bei unbescholtenen Bürgern sinke „die Hemmschwelle zum Töten immer weiter". Zudem, so sorgte sich Klug, begünstige das weit auslegbare deutsche Recht auf Notwehr „eine Entwicklung, in der sozialethische Grenzen immer weniger Beachtung finden".

Das in den Strafgesetzbuch-Paragraphen 32 bis 35 verankerte Recht auf Selbstverteidigung räumt dem bedrohten Bürger allerlei ein. Abwägen zwischen Risiko und Rechtsverletzung freilich muß einer schon, zumal bevor er abdrückt.

Schütze Söhner (r.) beim Lokaltermin
Selbstjustiz im Garten

Mildernde Umstände konnten die Heilbronner Richter bei der Wildwest-Szene im Schrebergarten jedoch nicht erkennen. Die beiden Eindringlinge hätten „keine Absicht gehabt, sich irgend etwas anzueignen". Es habe auch „keine tiefgreifendere Rechtsgutverletzung gedroht". — die beiden Jungen hätten sich ja schon auf dem Rückzug befunden.

Ebensowenig komme eine straffreie „Überschreitung der Notwehr" in Frage, urteilte das Schwurgericht, da Söhner „nicht aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken" gehandelt habe, sondern „aus Wut". Und das Festnahmerecht, das „grundsätzlich auch Privatpersonen" zusteht, gehe bei so „geringwertigen Rechtsgutverletzungen" wie Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung „nicht so weit, daß ein gerichteter Schuß gerechtfertigt wäre", belehrte das Gericht den Parlamentarier, der nach dem „Unglücksfall" (Söhner) sein Mandat niederlegte und vom ÖTV-Dienst suspendiert ist.

Darüber, daß der Mann rot gesehen hatte, blieb vor Gericht kein Zweifel. Zeugen belegten Äußerungen wenige Minuten nach der Tat: „Wenn ich allein wäre", hatte Söhner den Freund des Niedergeschossenen angeherrscht, „würde ich euch beide totschlagen." Und für seinen Garten wolle er „lieber ins Zuchthaus" gehen, als ihn sich „von euch kaputtmachen zu lassen". ◆